

Bescheid

I. Spruch

Gemäß § 6 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, wird über Antrag der **ATV Privat TV GmbH & Co KG** (FN 308220s beim Handelsgericht Wien), Aspernbrückengasse 2, 1020 Wien, der Satellitenwechsel und die künftige Verbreitung des von ihr veranstalteten Fernsehprogramms „ATV“ gemäß dem Zulassungsbescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 16.03.2005, KOA 2.100/05-013, über den Satelliten Astra 1L, 19,2° Ost, Transponder 117, genehmigt.

II. Begründung

Mit Schreiben vom 25.05.2012 hat die ATV Privat TV GmbH & Co KG angezeigt, dass ASTRA am 06.06.2012 für das Programm ATV einen Wechsel des Satelliten von Astra 1G auf Astra 1L vornehmen wird. Die Transponderdaten und Frequenzen bleiben unverändert.

Die ATV Privat TV GmbH & Co KG ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen gemäß Bescheid der KommAustria vom 16.03.2005, KOA 2.100/05-013. Die Zulassung wurde für die Dauer von 10 Jahren erteilt und umfasst eine Verbreitung über den Satelliten Astra 1G, 19,2° Ost, Transponder 117.

Mit 06.06.2012 wird das Programm „ATV“ über den Satelliten Astra 1L, 19,2° Ost, Transponder 117, verbreitet.

Sonstige Änderungen erfolgen nicht.

Gemäß § 6 AMD-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen sowie die Verbreitung des Programms über andere Satelliten der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes des Audiovisuellen Mediendienste-Gesetzes gewährleistet ist.

Die im vorliegenden Antrag beschriebene Änderung des Satelliten steht im Einklang mit den Programmgrundsätzen gemäß § 41 AMD-G. Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass der Schutz Minderjähriger gemäß § 42 AMD-G bzw. die weiteren Vorschriften des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G nicht eingehalten sind.

Aus diesen Gründen war spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 4. Juni 2012

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
Mitglied

Zustellverfügung:

ATV Privat TV GmbH & Co KG, Aspernbrückengasse 2, 1020 Wien, per **E-Mail amtssigniert an Erich.Gimpl@atv.at**